



## VORLAGE zur Sitzung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	22.04.2026	beschließend

### Betreff:

**Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zur Gemeindevertretung vom 15.03.2026 gemäß § 26 Abs.1 Kommunalwahlgesetz (KWG) und über evtl. vorliegende Einsprüche nach § 25 KWG**

### Sachdarstellung:

#### **Bericht des Gemeindevahlleiters über die Gemeindewahl am 15. März 2026**

17.09.2025	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
05.01.2026	Letzter Termin für die Einreichung von Wahlvorschlägen. 8 Wahlvorschläge wurden eingereicht: CDU, AfD, SPD, GRÜNE, FDP, FWG Schmittentunus, b-now, Die Linke
16.01.2026	Sitzung des Wahlausschusses. Alle eingegangenen Wahlvorschläge wurden geprüft und zugelassen.
21.01.2026	Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge
18.02.2026	Wahlbekanntmachung Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, die Erteilung von Wahlscheinen und das Wahlrecht von Unionsbürgern
02.02. bis 22.02.2026	Versand der Wahlbenachrichtigungen
23.02. bis 27.02.2026	Bereithalten des Wählerverzeichnisses zur Einsicht
15.03.2026	<b>Tag der Wahl.</b> Zur Durchführung der Wahl wurden neun allgemeine Wahlvorstände und vier Briefwahlvorstände gebildet. Stimmzettel wurden gezählt und ein Trendergebnis ermittelt.
16.03. bis 17.03.2026	Die Auszählungswahlvorstände haben die Bewerberstimmen erfasst und das vorläufige Wahlergebnis ermittelt.
24.03.2026	Sitzung des Wahlausschusses. Das endgültige Wahlergebnis für die Gemeindewahl wurde festgestellt. Sitzverteilung: 10 CDU, 3 AfD, 1 SPD, 4 GRÜNE, 1 FDP, 9 FWG, 2 b-now, 1 Die Linke
26.03.2026	Benachrichtigung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber
26.03.2026	Bekanntmachung des Wahlergebnisses und der gewählten Bewerber
10.04.2026	Ende der Einspruchsfrist gegen die Gültigkeit der Wahl.

Schmittentunus im Taunus, 08.04.2026

Marius Müller-Braun

## **§ 25 KWG**

### **Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl**

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch 5 Wahlberechtigte, unterstützen. Bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

(2) Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

## **§ 26 KWG**

### **Beschluss der Vertretungskörperschaft**

(1) Die neue Vertretungskörperschaft hat über die Gültigkeit der Wahl und über Einsprüche nach § 25 in folgender Weise zu beschließen:

1. War ein Vertreter nicht wählbar oder an der Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft gehindert (§ 37, § 65 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung, § 27, § 36 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung) oder hätte er aus anderen Gründen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 aus dem Wahlvorschlag gestrichen werden müssen, so ist sein Ausscheiden anzuordnen.
2. Sind im Wahlverfahren Unregelmäßigkeiten oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen, vorgekommen, bei denen nach den Umständen des Einzelfalls eine nach der Lebenserfahrung konkrete Möglichkeit besteht, dass sie auf die Verteilung der Sitze von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist
  - a) wenn sich die Unregelmäßigkeiten nur auf einzelne Wahl- oder Briefwahlbezirke erstrecken, in diesen Wahlbezirken,
  - b) wenn sich die Unregelmäßigkeiten auf den ganzen Wahlkreis oder auf mehr als die Hälfte der Wahl- und Briefwahlbezirke erstrecken, im ganzen Wahlkreis

die Wiederholung der Wahl anzuordnen (§ 30).

3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses unrichtig, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen (§ 31).
4. Liegt keiner der unter Nr. 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären; wurde bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Rechte eines Einspruchsführers verletzt, wird die Rechtsverletzung in dem Beschluss festgestellt.

Beteiligte im Verfahren sind der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der Vertreter, dessen Wahl unmittelbar angefochten oder dessen Ausscheiden nach Satz 1 Nr. 1 zu prüfen ist.

(2) An der Beratung und Beschlussfassung nach Abs. 1 können die Mitglieder der Vertretungskörperschaft auch dann mitwirken, wenn sie durch die Entscheidung betroffen werden.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

- Entfällt -

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis von dem Bericht des Gemeindevahlleiters und stellt fest, dass keiner der in § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 KWG genannten Fälle vorliegt.

Die Gemeindevertretung erklärt die Gemeindevahl vom 15. März 2026 für gültig.

Schmittgen, den 15.04.2026  
Sachbearbeiter  
André Sommer

DER GEMEINDEVORSTAND  
Julia Krügers, Bürgermeisterin